

6405/J XX.GP

## **ANFRAGE**

**der Abgeordneten Mag. Haupt, Dr. Pumberger, Dr. Povysil, Dr. Kurzmann und Kollegen**

an die Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
betreffend **Hepatitis C (11CV) – Beratung**

In seiner Stellungnahme Zl. 31 - 36.9/99 zur Palamentarischen Anfrage 5963/J hält der Hauptverband der Sozialversicherungsträger die psychologische Hilfe für Angehörige von Hepatitis C Patienten für nicht notwendig.

Die unterfertigten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an die Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales nachstehende

## **ANFRAGE**

1. Werden Sie Maßnahmen setzen, um Hepatitis C Patienten und ihren Angehörigen die bereits bestehenden Beratungsstellen der Aidshilfe zugänglich zu machen?  
Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?
2. Sind von Seiten Ihres Ressorts Maßnahmen geplant, um den Hauptverband der Sozialversicherungsträger von der Notwendigkeit der Mitbetreuung Angehöriger von Hepatitis C Patienten zu überzeugen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

**B e a n t w o r t u n g**  
der Anfrage der Abgeordneten Mag. Haupt, Dr. Pumberger  
und Kollegen betreffend psychologische Betreuung  
der Angehörigen von Hepatitis C Patienten  
(Nr. 5963/J)

Zur gegenständlichen Anfrage führe ich folgendes aus:

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

Eine spezifische psychologische Betreuung bestimmter Patientengruppen und deren Angehöriger ist zwar im Rahmen meines Ressorts nicht vorgesehen, doch steht der genannten Patientengruppe das Angebot psychologischer Betreuung, das im Krankenanstalten - Grundsatzgesetz bereits 1993 vorgesehen wurde, zur Verfügung. Im Hinblick auf die Novelle BGBI. Nr. 801/1993 sowie die Vollziehung dieser Regelungen auf Landesebene kann aus meiner Sicht eine Beantwortung der Fragen 2 und 3 nicht erfolgen.

Soweit sich die Anfrage auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bezieht, wird auf die in der Beilage angeschlossene Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger verwiesen. Ergänzend dazu wird angemerkt, daß vom Bereich der Psychologie nur die „auf Grund ärztlicher Verschreibung oder psychotherapeutischer Zuweisung erforderliche diagnostische Leistung eines klinischen Psychologen (einer klinischen Psychologin) gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 des Psychologengesetzes, BGBI. Nr. 360/1990, der (die) zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 10 Abs. 1 des Psychologengesetzes berechtigt ist“ in die Leistungszuständigkeit der Krankenversicherungsträger fällt. Diese können somit die Kosten für psychologische „Begleitmaßnahmen“ nicht aus

ordentlichen Mitteln übernehmen. Deren Leistungszuständigkeit und damit die Verpflichtung zur Kostenübernahme würde in diesem Zusammenhang vielmehr erst dann einsetzen, wenn (was aber in der Praxis wiederum kaum der Fall sein wird) die Erbringung von Maßnahmen der Psychotherapie zugunsten der Angehörigen erforderlich werden würde.

Ergänzend möchte ich noch festhalten, daß nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Verein „Hepatitis Liga Österreich e.V.“ aus Mitteln meines Ressorts gefördert wurde.

An das  
Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit  
und Soziales  
Abt. II/B/5  
z. H. Herrn Dr. Harald WETL

Betr. Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten  
Mag. Haupt, Dr. Pumberger und Kollegen be -  
treffend psychologische Betreuung der Ange -  
hörigen von Hepatitis C Patienten (Nr. 5963/J)

Bezug: Ihr Schreiben vom 6.4.1999 (GZ: 20.001/34 - 5199)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezüglich der o.a. parlamentarischen Anfrage nimmt der Hauptverband wie folgt Stellung:

Bei der Hepatitis C handelt es sich um eine chronische Erkrankung mit sehr langsamem Verlauf. Aus Nachbeobachtungen weiß man, daß etwa 75 % der Infizierten Zeichen einer milden chronischen Lebererkrankung haben und daß das Auftreten einer Leberzirrhose extrem selten ist. Eine erhöhte Mortalität im Vergleich zu Kontrollkollektiven besteht nicht. Es gibt allerdings unter den Patienten eine kleine Subgruppe von etwa 10 %) die meist innerhalb von 10 Jahren? also relativ rasch, eine Leberzirrhose entwickeln. Aus alten vorliegenden Daten kann geschlossen werden, daß etwa 4 % der Infizierten innerhalb von 40 Jahren nach der Infektion eine zum Tod bzw. zur Lebertransplantation führende Lebererkrankung entwickelt.

Aus den vorliegenden Angaben ist ersichtlich, daß eine psychologische Be -  
treuung von Angehörigen nur in ganz vereinzelten Fällen in bestimmten Stadien er -  
forderlich sein wird. Eine psychologische Hilfe für alle Angehörigen von Hepatitis C  
Patienten scheint aufgrund des derzeitigen Wissensstandes nicht erforderlich zu  
sein.